

B E G R Ü N D U N G (gemäß § 9 Absatz 8 BauGB)

zur 6. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet zwischen „Pettenkoferallee und Bahnhofstraße Teil II“

A. Planungsrechtliche Voraussetzungen

1. Die Gemeinde Seeshaupt hat am 12.11.2002 die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Pettenkoferallee und Bahnhofstraße Teil II“ beschlossen.
2. Die Gemeinde Seeshaupt besitzt einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan vom 21.01.1991. Der Bebauungsplan übernimmt die Einstufung des Flächennutzungsplanes, somit ist das Entwicklungsgebot beachtet.
3. Mit der Bearbeitung der Bebauungsplanänderung wurde die Bögl Planungs-GmbH, Obere Stadt 96, 82362 Weilheim i. OB beauftragt.

B. Geplante bauliche Änderung

Der Bebauungsplan soll dahingehend geändert werden, auf der Flur-Nr. 215/7 die Fläche der Garage statt an der West- an der Ostseite des Wohnhauses zu situieren.

Aus städtebaulicher Sicht ist die Verlegung der Garagen möglich.

Die Bebauung wirkt in Ihrer Ansicht wesentlich aufgelockerter. Zudem würde die neue Garagensituierung dem Wohnhausgrundriß besser entsprechen (kürzere Wege zwischen Garage und Wohnhaus).

Die Abstandsflächen (3 m) und der Stauraum von 5 m werden eingehalten.

Weilheim, den 13. November 2002

Seeshaupt, den 08.01.2003

Bögl Planungs-GmbH
Weilheim

.....
Architekt Manfred Bögl

.....
Hans Kirner
1. Bürgermeister